



Verordnung zum Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat von Grindelwald beschliesst, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 1. Juni 2018:

Ansätze
1. Logiernacht

Art. 1

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 4.20

² Sie beträgt in Berghotels
(Zimmer und Massenlager) CHF 3.20

2. Pauschalkurtaxe

Art. 2

¹ Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:

a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind
(2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 504.--

e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 672.--

f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 840.--

g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 1'008.--

² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.

Inkrafttreten

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Anzeiger Interlaken auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 28. April 2021 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2021.

Grindelwald, 7. März 2023

GEMEINDERAT GRINDELWALD



Der Präsident


Beat Bucher

Die Sekretärin


Monika Kübli